2. Gegenstand der Förderung

[1]Gegenstand der Förderung sind die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks anfallenden Personal- und Sachausgaben der Landjugendorganisationen einschließlich deren Untergliederungen, soweit deren Aufgaben vom Charakter her der Tätigkeit der Landjugendorganisation entsprechen.

[2]Die Förderung umfasst unter anderem

– die Bereitstellung der Organisationsstruktur,

– die Entwicklung und Durchführung von Beteiligungs- und Meinungsbildungsprozessen sowie von informellen und überfachlichen Bildungsmaßnahmen für ehrenamtlich Engagierte und Multiplikatoren der Jugendarbeit,

– die Ausarbeitung und Bereitstellung von Materialien und Medien,

– die Weiterentwicklung einer zeitgemäßen Landjugendpädagogik,

– Vermittlung von Schlüsselqualifikationen (Persönlichkeitsbildung),

– Aktivitäten zur Stärkung der Attraktivität, Vitalität und Wirtschaftskraft des ländlichen Raumes,

– sowie die Vertretung der Interessen gegenüber Gesellschaft, Politik und Kirche.